

# RS Lvwg 2019/12/20 LVwG-S-693/001-2019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.2019

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

20.12.2019

## Norm

AWG 2002 §2 Abs1

AWG 2002 §69 Abs1

AWG 2002 §79 Abs1

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art3

32006R1013 Abfälle-VerbringungsV Art4

## Rechtssatz

Die normierte Sorgfaltspflicht verlangt zwar nicht, dass der strafrechtlich Verantwortliche selbst überprüft, ob jede Abfallverbringung entsprechend den abfallrechtlichen Normen durchgeführt wird. Der strafrechtlich Verantwortliche hat aber jene Vorkehrungen zu treffen, die mit Grund erwarten lassen, dass diese Abfallverbringungen richtlinienkonform durchgeführt werden.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; gefährliche Abfälle; Abfallbegriff; grenzüberschreitende Verbringung; Notifizierung; Bewilligung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.693.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>